



24.10.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0729/2009, eingereicht von Marc Stahl, deutscher Staatsangehörigkeit, zu unterschiedlichen Vergütungssätzen für physiotherapeutische Behandlungen in West- und Ostberlin**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent, der Physiotherapeut ist, beschwert sich darüber, dass er als praktizierender Physiotherapeut mit Sitz in Ostberlin für Behandlungsleistungen im gesamten Berliner Raum von den RVO-Krankenkassen einen Vergütungssatz erhält, der niedriger ist als der Satz, den Physiotherapeuten in Westberlin erhalten. Der Petent weist darauf hin, dass dieser Unterschied nur bei Physiotherapeuten, nicht aber bei Ärzten oder paramedizinischen Berufen, wie z. B. Logopäden oder Ergotherapeuten, gemacht wird. Der Petent betrachtet dies als eklatante Diskriminierung und bittet daher das Europäische Parlament einzugreifen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. Oktober 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Die Mitgliedstaaten sind befugt, ihr Gesundheitssystem, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Finanzierung, zu organisieren. Bei der Ausübung dieser Befugnis sollten sich die Mitgliedstaaten jedoch an das Unionsrecht halten.

Den verfügbaren Informationen ist zu entnehmen, dass die RVO-Krankenkassen offensichtlich die gleichen Vergütungssätze für alle in Ostberlin niedergelassenen Physiotherapeuten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder dem Ort ihrer Qualifizierung anwenden. Demnach wird der Petent genauso behandelt wie andere deutsche

Physiotherapeuten in der gleichen Situation.

Folglich kann hier, wie die Kommission in einer ihrer Mitteilungen zu der vom selben Petenten in dieser Frage eingereichten Petition 930/2005 festgestellt hat, weder eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit<sup>1</sup> (Artikel 25 des Vertrags über die Europäische Union) noch ein Verstoß gegen die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup> festgestellt werden.

---

<sup>1</sup> ex-Artikel 12 des EG-Vertrags.

<sup>2</sup> ex-Artikel 43 und 49 des EG-Vertrags.